

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz geändert werden (KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz - KSV-SG)

Wien, 31.7.2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Kulturrat Österreich (Zusammenschluss der Interessenvertretungen von Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden) nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz geändert werden (KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz - KSV-SG), wie folgt Stellung.

Sabine Kock (Obfrau)
Kulturrat Österreich
www.kulturrat.at

Clemens Christl
Kulturrat Österreich
www.kulturrat.at

GRUNDSÄTZLICHES

Der Kulturrat Österreich begrüßt das genannte Gesetzesvorhaben ausdrücklich, insbesondere den Aufriss der Problemlagen in den Erläuterungen. Die im Gesetzesentwurf definierten Ziele werden zwar nur teilweise zur Aufhebung dieser Problemlagen beitragen, entsprechen aber der Gesetzesvorlage und werden im Wesentlichen durch Inkrafttreten erfüllt sein: Das gilt insbesondere für die Verbesserung von Ablauf und institutionenübergreifender Information betreffend Sozialversicherung; und zu einem kleinen Teil auch für Verbesserungen betreffend die Arbeitslosenversicherung.

Wir betrachten dieses Gesetz im Wesentlichen als einen Beitrag zur Herstellung von Klarheiten (im Gegensatz zu den bislang häufig widersprüchlichen Auskünften der verschiedenen Institutionen zu ein und demselben Problem) und im Besonderen zur Verringerung des individuell notwendigen Zeitaufwandes für die Abwicklung der Sozialversicherungsangelegenheiten von KünstlerInnen. Die Verbesserung der ökonomischen Lage von Kunstschaaffenden, die eigentlich Ausgangspunkt der in den Erläuterungen beschriebenen Arbeitsgruppe war und ist, wird mit diesem Gesetzesvorhaben hingegen nur für einen kleinen Teil der Kunstschaaffenden realisiert werden, im Austausch immerhin für verwaltungstechnische Vereinfachungen in den jeweiligen Institutionen, insbesondere dem Arbeitsmarktservice (AMS).

Mit Bedauern nehmen wir zur Kenntnis, dass es nicht möglich war, die in diesem Gesetzesvorschlag enthaltenen Initiativen über den Kreis der Kunstschaaffenden hinaus zu öffnen oder auch nur für die Zukunft offen zu halten. Die Festlegung auf den Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) als Anlaufstelle für das Ruhendstellen sowie die ausdrückliche Festlegung des KundInnenkreises der geplanten Servicezentren in der SVA auf Kunstschaaffende sind dafür zu eindeutig, obwohl es insbesondere im kunstnahen Bereich, aber auch in vielen anderen Sparten bezahlter Tätigkeiten heute zu ähnlichen Konstellationen kommt.

Im Folgenden möchten wir auf einige Punkte hinweisen, die unseres Erachtens im Sinne der Zielvorgabe des Gesetzes noch nachzubessern sind, sowie zum Abschluss einige wenige Zeilen den angrenzenden Gesetzesmaterien widmen, die zur Problemlösung im Sinne der Definition der Problemzonen einer Novellierung zu unterziehen wären. Insbesondere schließt diese Festlegung im Prinzip auch jene freischaffenden Kunstschaaffenden de facto von der Möglichkeit des Ruhendstellens aus, die neben ihren künstlerischen Tätigkeiten auch weiteren kunstnahen oder anderen selbstständigen Tätigkeiten zum Zweck der individuellen Existenzsicherung nachgehen (müssen).

IM DETAIL

(1) Dem KSVF ist neben der Prüfung der KünstlerInneneigenschaften nach Antragstellung auf Ruhendmeldung derjenigen Kunstschaftenden, die keinen Zuschuss aus dem Fonds erhalten, auch die Möglichkeit einzuräumen, solche in der Regel zeitaufwändigen Verfahren durch einen einfachen Antrag der Kunstschaftenden einzuleiten, ohne dass damit bereits unmittelbar die Anzeige des Ruhendstellens verbunden ist.

(2) Die Möglichkeit des Ruhendstellens ausschließlich zum kommenden Monatsersten ist insofern problematisch, als in künstlerischen Berufen die Arbeitszeiträume durchaus kurz (z. B. nur tageweise), in schneller Folge, und immer wieder auch unvorhersehbar (z. B. am Vorabend des Arbeitseintritts vereinbart) sind. Wünschenswert wäre die Möglichkeit einer Ruhendmeldung zum auf die Antragstellung folgenden Tag, oder aber eine rückwirkend mögliche Ruhendstellung.

(3) Zum Zweck des Monitorings schlagen wir als §189e die Einrichtung eines Beirats zum Servicezentrum vor – unter Einbeziehung der Interessenvertretungen der Kunst- und Kulturschaftenden.

(4) ad §22a (5): Die unverzügliche Meldung ist auch auf den KSVF (betreffend der Übermittlung der Ruhendmeldung an die SVA) und die SVA (betreffend der Eintragung in den Sozialversicherungsdaten) anzuwenden, damit Ansprüche auf Arbeitslosengeld oder auch Leistungen aus der Pflichtversicherung nicht durch Übermittlungsverzögerungen beeinträchtigt werden.

RAHMENGESETZGEBUNG

(1) Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG)

Die notwendigen Änderungen im K-SVFG anlässlich der vorliegenden Gesetzesnovelle sollten zum Anlass genommen werden, das gesamte K-SVFG einer Überprüfung zu unterziehen respektive zumindest analog den Realitäten und Notwendigkeiten für eine soziale Absicherung der Kunstschaftenden zu novellieren. Wir möchten hier auf das Sofortforderungspaket des Kulturrat Österreich verweisen, dass ja leider die letzte Novelle des K-SVFG fast vollständig überlebt hat:
-> <http://kulturrat.at/agenda/sozialrechte/forderungen/ksvfg>

Um die Zielvorgabe der anstehenden Gesetzesnovelle zu erfüllen, wäre zumindest der § 2 K-SVFG, die Definition von Kunstschaftenden, dahingehend abzuändern, als nicht die künstlerische Befähigung, sondern die berufsspezifische Arbeitssituation zur Beurteilung heranzuziehen ist.

(2) Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG)

Begleitend zur vorliegenden Gesetzesnovelle sind angrenzende Rechtsgebiete dahingehend zu überprüfen, ob die neuen Rahmenbedingungen für Kunstschaaffende nicht auch Ausnahmen, neu beginnende Fristverläufe oder anderweitige Möglichkeiten zur Reorganisation der individuellen Berufssituation erforderlich machen. Insbesondere notwendig ist eine Änderung im AIVG bezüglich der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige, die für "neue Selbstständige" erst durch die Möglichkeit einer Ruhendmeldung sinnvoll wird. Aufgrund der aktuell vorgegebenen Einstiegs- bzw. Ausstiegsfristen bleibt diese Option der Arbeitslosenversicherung derzeit vielen Selbstständigen verschlossen (allen, die sich seit 1.1.2009 für 8 Jahre bindend dagegen entschieden haben).

Insbesondere im Hinblick auf das in den Erläuterungen definierte Problem der erschwerten Inanspruchnahme von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung verweisen wir auf den Maßnahmenkatalog des Kulturrat Österreich zur Verbesserung der Arbeitslosenversicherung:

-> <http://kulturrat.at/agenda/ams/infoAMS/massnahmenAMS>

(3) Vertretung der Kunstschaaffenden in der SVA

Durch die sozialversicherungstechnische Zuordnung der freischaffenden Kunstschaaffenden zur SVA seit Anfang der 2000er, spätestens aber mit Einrichtung des Sozialversicherungs-Servicezentrums für Kunstschaaffende in der SVA wird es notwendig, VertreterInnen (zumindest aber eineN) in die Selbstverwaltungs-Struktur der SVA aufzunehmen. Dies ist auch gesetzlich sicherzustellen.